

Schmerzensgeldanspruch bei Schleudertrauma nach Verkehrsunfall

Das Amtsgericht München hat nunmehr federführend bei einem fahrlässig verursachten Unfall dem Opfer einen Schmerzensgeldanspruch von immerhin 2.000,00 € zugestanden. Voraussetzung dafür war eine vorliegende erhebliche Dauer und Heftigkeit von unfallbedingten Schmerzen und einer über Wochen gehenden Arbeitsunfähigkeit (AG München, Urteil vom 29.01.2013 – Az. 332 C 21014/12).

Bei einem Auffahrunfall im Dezember 2010 in Berlin erlitt die Fahrerin des voranfahrenden Fahrzeuges ein HWS-Schleudertrauma, eine ISG-Blockade sowie eine Beeinträchtigung der Lendenwirbelsäule. Sie bekam starke Kopf-, Schulter- und Nackenschmerzen und musste sich in ärztliche und krankentherapeutische Behandlung begeben. Sie war unfallbedingt 6 Wochen krankgeschrieben und verspürte darüber hinaus sogar bis zum Sommer 2012 Schmerzen im gesamten Rückenbereich. Bis Februar 2012 war ihr ein Schlafen nur mit Schmerzmitteln möglich. Sie war bis Januar 2013 zusätzlich in orthopädischer Behandlung, bekam Spritzen verabreicht.

Die Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers zahlte ihr ein Schmerzensgeld von 1.500,00 €. Das war der Geschädigten zu wenig. Insgesamt seien 2.800,00 € angemessen. So meinte sie und verlangte daher noch weitere 1.300,00 €. Die Versicherung war der Ansicht, ihre Zahlung sei ausreichend und lehnte jegliche weitere Zahlung ab.

Das Amtsgericht München gab der Klägerin teilweise Recht. Es hat sich bei der Entscheidung über die Höhe des Schmerzensgeldes am Ausmaß und Schwere der durch den Verkehrsunfall verursachten Verletzungen zu orientieren. Dem Schmerzensgeld kommt eine Ausgleichs- und Genugtuungsfunktion zu, wobei das Gericht zu berücksichtigen hat, dass ein Schmerzensgeld den Verletzten in die Lage versetzen soll, sich Erleichterung und Annehmlichkeiten anstelle derer zu verschaffen, deren Genuss ihm durch die Verletzung unmöglich gemacht wurden.

Aufgrund der erheblichen Dauer und Heftigkeit der unfallbedingten Schmerzen und der über 8 Wochen ergehenden Arbeitsunfähigkeit der Geschädigten hielt das Amtsgericht München deshalb ein Schmerzensgeldanspruch in Höhe von 2.000,00 € für angemessen. Es berücksichtigte dabei, dass der Unfall nur fahrlässig verursacht wurde. Die Versicherung zahlte daraufhin noch weitere 500,00 €. Das Urteil ist rechtskräftig.

Sollten Sie Fragen zu diesem Thema haben, stehe ich Ihnen jederzeit gern telefonisch unter 0341-3378021 (Leipzig) oder 034297-162400 (Großpösna) zur Verfügung.

Ihre Frau M. Turowski, Rechtsanwältin